

Satzungsneufassung

Entwurf für Beschluss Mitgliederversammlung am 25.09.2019

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde der Meinolfus-Grundschule Wewelsburg / Ahden e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wewelsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben und Ziele der Schule mit angeschlossener OGS in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können;
- Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, Schulwanderungen und Klassenfahrten;
- Unterstützung in der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
- Vorschläge unterrichtsbezogener Lernprojekte;
- Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 – Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Meinolfus-Grundschule Wewelsburg / Ahden – sowie alle natürlichen und juristischen Personen – werden. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Sie wird wirksam mit Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§ 9 – Beiträge und Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.

Der Verein erhebt Beiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- € jährlich und wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen, wie die Beiträge, nur satzungsgemäßen Zwecken.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- Beratung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- eventuelle Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche, elektronische oder öffentliche Benachrichtigung der Mitglieder, und zwar mindestens 14 Tage vorher.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den zum Verein gehörigen Mitgliedern den 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. und 2. Schriftführer, den 1. und 2. Kassierer und einen Beisitzer. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Sitzung schriftlich oder elektronisch einzuladen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat enge Verbindung mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Leitung der OGS und der Elternschaft der einzelnen Klassen zu pflegen.

Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand hat auf Anforderung, jedoch einmal im Jahr, der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Der Vorstand und seine Beauftragten führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassensprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 15 – Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

§ 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung hierüber bei der Einladung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen die Meinolfus-Grundschule Wewelsburg / Ahden in Wewelsburg mit der Auflage, das erhaltene Vermögen im Sinne des § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Überarbeitung der Satzung mit Gründung vom 1.11.1987 wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2019 in Wewelsburg in der vorliegenden Form beschlossen und tritt damit in Kraft.

Ort, Datum